

Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 03.06.2025

Seite 287

Nr. 63

Sechste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Duisburg-Essen Vom 03. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222) hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mathematik an der Universität Duisburg-Essen vom 09.08.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 765 / Nr. 116), zuletzt geändert durch fünfte Änderungsordnung vom 15.04.2025 (Verkündungsanzeiger Jg. 23, 2025 S. 185 / Nr. 38) wird wie folgt geändert:

1. In **§ 1** wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Masterstudiengang wird auch in einer englischen Variante unter der Bezeichnung „Master of Mathematics“ angeboten.“

2. In **§ 2 Absatz 3** werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die englischsprachige Variante im Sinne des § 1 Absatz 2. Bei Studierenden der Variante „Master of Mathematics“ wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis vorausgesetzt.“

3. **§ 8 Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Masterarbeit entfallen 30 Credits.
- b) Auf die fachspezifischen Module entfallen im 80:20-Profil zwischen 69 und 75 Credits und im 100:0-Profil 90 Credits. In der Variante „Master of Mathematics“ entfallen hierbei 90 Credits.

- c) Auf das Anwendungsfach entfallen im 80:20-Profil zwischen 15 und 21 Credits und im 100:0-Profil sowie in der Variante „Master of Mathematics“ keine Credits.

4. In **§ 18 Absatz 8** werden nach dem Wort „deutscher“ ein Komma und das Wort „englischer“ eingefügt.

5. In der **Anlage 1: Studienplan** wird in Ziffer 2 der folgende Satz 2 angefügt:

„Die Variante „Master of Mathematics“ kann nur im Profil 100:0 absolviert werden.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik vom 09.04.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 03. Juni 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Ulf Richter